OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750591/5/Sr/BD

Datum:
Linz, 14. November 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Stierschneider über die Beschwerde des G M, vertreten durch die D S B Rechtsanwaltspartnerschaft, M, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 6. September 2018, GZ: BHBRSich-2018-39924/9-Sch, betreffend Entziehung einer Waffenbesitzkarte und eines Waffenpasses, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 6. November 2018

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn (im Folgenden: belangte Behörde) vom 6. September 2018, GZ: BHBRSich-2018-39924/9-Sch, wurde dem nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) die von der belangten Behörde am 7. Februar 1995 ausgestellte Waffenbesitzkarte Nr. X und der von der belangten Behörde am 24. Juni 1981 ausgestellte Waffenpass Nr. X gemäß § 25 Abs. 3 iVm § 8 Abs. 1 Z 2 Waffengesetz und § 3 der 2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung entzogen.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, die Gattin des Bf habe sich am 5. Februar 2018 in der Zeit zwischen 7.30 und 8.30 Uhr an der Adresse H, Zugang zu einer der Faustfeuerwaffen des Bf verschafft und damit Suizid verübt. Die Gattin des Bf habe seit einiger Zeit an Depressionen und einem Burn-Out-Syndrom gelitten und sei deswegen seit Ende 2017 in ärztlicher Behandlung gewesen. Die Waffe sei in einem Safe, welcher sich in einem versperrten Holzschrank befand, verwahrt gewesen. Der Bf habe die Waffe legal besessen. Die Gattin des Bf habe auf ihre Waffenbesitzkarte verzichtet und sei daher seit 20. Juli 2004 nicht im Besitz einer waffenrechtlichen Urkunde gewesen. Nach Zitierung der anzuwendenden Normen und einschlägiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes führte die belangte Behörde in rechtlicher Hinsicht im Wesentlichen aus, dass ein Absehen von einer Entziehung gemäß § 25 Abs. 3 zweiter Satz WaffG nicht in Frage gekommen sei, da die Folgen verheerend gewesen seien und daher das (gegebenenfalls geringfügige) Verschulden nicht mehr zu prüfen gewesen sei. Der Dokumentenentzug sei ohne Durchführung eines Ermittlungsverfahrens zu verfügen gewesen, da die geltende Fassung des Waffengesetzes in Verbindung mit der Judikatur und den Erläuterungen der Behörde keinen Ermessensspielraum einräume, wenn der Urkundeninhaber nicht mehr verlässlich sei. Für die behördliche Entscheidung sei der Verwahrungsmangel maßgeblich gewesen, weshalb es nicht darauf ankomme, ob der Bf die Waffen missbräuchlich oder leichtfertig verwendet habe. Da sich die Waffen und die Barmittel, zu denen die Gattin nach den eigenen Angaben des Bf notwendigerweise Zugriff haben musste, im selben Tresor befanden, habe die Gattin jederzeit ungehinderten Zugriff auf die Waffen gehabt, was für sich alleine schon die mangelhafte Verwahrung der Waffen begründe.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitige Beschwerde des Bf an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, in der dieser beantragte, den angefochtenen Bescheid aufzuheben und die Waffenbesitzkarte sowie den Waffenpass an ihn auszufolgen bzw. das Entzugsverfahren einzustellen. Des Weiteren beantragte der Bf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.
Begründend führte der Bf im Wesentlichen aus, der Suizid der Ehegattin sei absolut unvorhersehbar gewesen, da dem Bf die Depressionen und das Burn-Out-Syndrom seiner Ehegattin nicht bekannt gewesen seien. Die Gattin des Bf sei trotz des freiwilligen Verzichtes auf die Waffenbesitzkarte im Jahr 2004 zuvor im Umgang

mit Waffen vertraut gewesen und habe auch regelmäßig Schießübungen abgehalten, was die belangte Behörde zugunsten des Bf entsprechend werten hätte müssen. Der Bf habe von der Verlässlichkeit der Gattin im Umgang mit Waffen ausgehen dürfen, da das Waffendokument nicht aus Gründen der Unzuverlässigkeit abgegeben worden sei, sondern aus zeitlichen Gründen. Auch aufgrund der Tatsache, dass der Bf 38 Jahre lang mit seiner Gattin zusammengelebt habe und es dabei nie zu Vorfällen in Bezug auf eine Verletzung des Waffengesetzes gekommen sei, könne nicht von einer „plötzlichen Unzuverlässigkeit“ ausgegangen werden. Gerade auch weil die Gattin Reinigungsarbeiten im Haus durchgeführt habe, habe der Schlüssel zum Safe nicht lückenlos sicher vor dem Zugriff der Gattin verwahrt werden können, weshalb ja auch die Judikatur davon ausgehe, dass bei Ehegatten keine überspitzten Anforderungen gestellt werden dürften. Der Bf benötige nunmehr, da er alleine in einem großen Haus wohne, aus Gründen des Selbstschutzes die Waffenbesitzkarte bzw. eine Waffe. Des Weiteren könne durch das Ableben der Gattin des Bf von einer Wiederholungsgefahr nicht ausgegangen werden, da der Bf nunmehr alleine in dem Haus wohne.

I.3. Mit Schreiben vom 2. Oktober 2018, eingelangt am 5. Oktober 2018, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie durch die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 6. November 2018. In der mündlichen Verhandlung brachte der zur Vertretung berufene Rechtsanwalt des aufgrund einer Virusinfektion entschuldigt abwesenden Bf im Wesentlichen die Argumente aus der Beschwerde vor.

I.5. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf war Inhaber der Waffenbesitzkarte Nr. 23, ausgestellt von der belangten Behörde am 7. Februar 1995 sowie des Waffenpasses Nr. 09, ausgestellt von der belangten Behörde am 24. Juni 1981.
Am 5. Februar 2018 verschaffte sich die Gattin des Bf in der Zeit zwischen 7.30 und 8.30 Uhr an der Adresse H, Zugang zu einer der Faustfeuerwaffen des Bf und verübte damit Suizid. Die Gattin des Bf litt seit einiger Zeit an Depressionen und einem Burn-Out-Syndrom, weshalb sie auch in Behandlung bei ihrem Hausarzt war. Der Bf wusste von den psychischen Problemen seiner Gattin. Die vom Bf rechtmäßig besessenen Waffen waren gemeinsam mit Bargeld in einem Safe verwahrt, zu dem die Gattin des Bf Zugriff hatte. Der Safe befand sich in einem versperrten Holzschrank. Die Gattin des Bf war seit 20. Juli 2004 nicht mehr Inhaberin einer waffenrechtlichen Urkunde, da sie darauf verzichtet hatte. Der Bf

und seine Gattin hatten 38 Jahre lang zusammengelebt, in denen es nie zu Zwischenfällen mit Waffen gekommen war. Am 5. Februar 2018 wurden die drei Waffen des Bf (FW, FEG M 37, Kaliber 7,65 Parabellum, Nr. X; FW, ROSSI, Kaliber .38 Special, Nr. X; FW, TAURUS 669, Kaliber .357 Magnum, Nr. X) samt Munition von Exekutivbediensteten der Polizeiinspektion Mauerkirchen beschlagnahmt.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde des Bf und der mündlichen Verhandlung am 6. November 2018.
Dass die Gattin des Bf längere Zeit vor dem Suizid an Depressionen und einem Burn-Out-Syndrom litt und der Bf davon wusste, ergibt sich vor allem aus der eigenen Aussage des Bf, welche in dem Bericht der Polizeiinspektion M vom 16. Februar 2018 dokumentiert ist. Die Behauptung in der Beschwerde vom 1. Oktober 2018, die psychischen Probleme der Gattin seien dem Bf nicht bewusst gewesen, kann das erkennende Gericht in dem Zusammenhang, dass der Bf durch diese (nachträgliche) Behauptung wahrscheinlich mit einer Erhöhung der Chance des Wiedererlangens der waffenrechtlichen Dokumente rechnet, als nicht glaubwürdig ansehen. Auch bei lebensnaher Betrachtung muss dem Bf – gerade angesichts der Dauer des Zusammenlebens von 38 Jahren mit seiner Gattin – die Veränderung des Verhaltens der Gattin aufgrund ihrer psychischen Probleme aufgefallen sein.
Die Tatsache, dass die Waffen gemeinsam mit Bargeld in einem Safe verwahrt waren, zu dem die Gattin Zugriff hatte, ergibt sich vor allem aus der Aussage des Vertreters des Bf in der mündlichen Verhandlung. Die Feststellung, die Gattin des Bf habe auf ihre waffenrechtliche Urkunde im Jahr 2004 verzichtet, ergibt sich völlig unstrittig aus der Beschwerde des Bf. Auch dass der Bf und seine Gattin 38 Jahre lang ohne jegliche Zwischenfälle mit Waffen zusammengelebt hatten, ergibt sich völlig glaubwürdig aus der Beschwerde und der Aussage des Vertreters des Bf in der mündlichen Verhandlung. Die Beschlagnahme der oben näher bezeichneten Waffen samt Munition ist der Beschlagnahmebestätigung der Polizeiinspektion Mauerkirchen vom 5. Februar 2018 zu entnehmen.

III.1. Gemäß § 25 Abs. 3 Waffengesetz – WaffG, BGBl I Nr. 12/1997, zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 161/2013, hat die Behörde waffenrechtliche Urkunden zu entziehen, wenn sich ergibt, dass der Berechtigte nicht mehr verlässlich ist. Von einer Entziehung auf Grund einer nicht sicheren Verwahrung ist abzusehen, wenn das Verschulden des Berechtigten geringfügig ist, die Folgen unbedeutend sind und der ordnungsgemäße Zustand innerhalb einer von der Behörde festgesetzten, zwei Wochen nicht unterschreitenden Frist hergestellt wird.

Gemäß § 8 Abs. 1 WaffG ist ein Mensch verlässlich, wenn er voraussichtlich mit Waffen sachgemäß umgehen wird und keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er

1. Waffen missbräuchlich oder leichtfertig verwenden wird;
2. mit Waffen unvorsichtig umgehen oder diese nicht sorgfältig verwahren wird;
3. Waffen Menschen überlassen wird, die zum Besitz solcher Waffen nicht berechtigt sind.

Gemäß § 3 Abs. 1 2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung – WaffG-DV, BGBl II Nr. 313/1998, zuletzt geändert durch BGBl II Nr. 301/2012, ist eine Schusswaffe sicher verwahrt, wenn ihr Besitzer sie in zumutbarer Weise vor unberechtigtem – auf Aneignung oder unbefugte Verwendung gerichteten – Zugriff schützt.

Für die Beurteilung der Sicherheit der Verwahrung von Waffen und Munition sind gemäß Abs. 2 par.cit. insbesondere folgende Umstände maßgeblich:
1. Verwahrung der Waffe an einem mit der Rechtfertigung oder dem Bedarf in Zusammenhang stehenden Ort, in davon nicht betroffenen Wohnräumen oder in Dritträumen (zB Banksafe);
2. Schutz vor fremdem Zugriff durch Gewalt gegen Sachen, insbesondere eine der Anzahl und der Gefährlichkeit von Waffen und Munition entsprechende Ein- oder Aufbruchsicherheit des Behältnisses oder der Räumlichkeit;
3. Schutz von Waffen und Munition vor dem Zugriff von Mitbewohnern, die zu deren Verwendung nicht befugt sind;
4. Schutz von Waffen und Munition vor Zufallszugriffen rechtmäßig Anwesender.

III.2. In rechtlicher Hinsicht ist auszuführen:

III.2.1. § 25 Abs. 3 WaffG normiert also in seinem ersten Satz, dass bei Wegfall der Verlässlichkeit einer Person waffenrechtliche Urkunden zu entziehen sind. Dabei ist der Behörde vom Gesetzgeber kein Ermessen eingeräumt, sondern die Rechtsfolge hat bei Wegfall der Verlässlichkeit einzutreten (vgl etwa VwGH 9.5.2018, Ra 2018/03/0046).

III.2.2. Der Verwaltungsgerichtshof erkennt, dass angesichts des mit dem Waffenbesitz von Privatpersonen verbundenen Sicherheitsbedürfnisses nach Sinn und Zweck der Regelung des Waffengesetzes bei der Prüfung der Verlässlichkeit ein strenger Maßstab anzulegen ist (vgl etwa VwGH 7.2.2018, Ra 2018/03/0011; 9.5.2018, Ra 2018/03/0046).

Es steht nun grundsätzlich nicht in Zweifel, dass der Bf – wie in § 8 Abs. 1 WaffG gefordert – in der Lage ist, sachkundig mit Waffen umzugehen. Kumulativ dazu sieht diese Bestimmung aber zur Bejahung der Verlässlichkeit auch vor, dass keine Tatsachen vorliegen dürfen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Bf nach Z 2 leg.cit. Waffen nicht sorgfältig verwahren wird. Ob die im Einzelfall gewählte Verwahrungsart nicht mehr als sorgfältig iSd § 8 Abs. 1 Z 2 WaffG bezeichnet werden kann, hängt von objektiven Momenten ab (vgl VwGH 21.6.2017, Ra 2017/03/0057, mwH).

Nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH besteht die Pflicht zur sorgfältigen Verwahrung der Waffen insbesondere gegenüber einer im gleichen Haushalt lebenden Person. Der Inhaber eines Waffenpasses oder einer Waffenbesitzkarte erfüllt seine Pflicht zur ordnungsgemäßen Verwahrung gegenüber Personen im privaten Nahebereich nicht, wenn diese Personen zur Waffe jederzeit und ohne Notwendigkeit der Überwindung eines Hindernisses Zugang haben. Daher erfordert die sorgfältige Verwahrung im Sinn des Gesetzes grundsätzlich auch gegenüber einer im selben Haushalt lebenden Person, die Waffe versperrt zu verwahren, wobei in Bezug auf Personen im privaten Nahebereich des Berechtigten die Anlegung eines überspitzten Maßstabes für die erforderliche Sicherung der Waffe gegenüber einem möglichen Zugriff aber nicht in Betracht kommt. Auch ein einmaliges Fehlverhalten kann zur Verneinung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit führen, und zwar selbst dann, wenn die Zugriffsmöglichkeit auf die Waffe nur relativ kurze Zeit bestand, wobei weder entscheidend ist, ob ein Zugriff auf die Waffe durch Unberechtigte tatsächlich erfolgte, noch ob die Waffe geladen oder ungeladen aufbewahrt wurde (vgl zu all dem VwGH 21.6.2017, Ra 2017/03/0057; 9.5.2018, Ra 2018/03/0046).

Die Gattin des Bf hatte nach den Angaben des Vertreters des Bf in der mündlichen Verhandlung Zugriff auf den Safe, da darin neben der Waffe auch Bargeldmittel verwahrt wurden. Damit hatte die Gattin des Bf jederzeit und ohne Notwendigkeit der Überwindung eines Hindernisses Zugang zu den Waffen, ohne eine entsprechende Berechtigung vorweisen zu können.
Es ist richtig, dass keine überspitzten Anforderungen an die erforderliche Sicherung der Waffe gegenüber Personen im privaten Nahebereich des Berechtigten anzulegen sind, jedoch spricht die Tatsache, dass die Gattin ständig Zugriff auf den Safe hatte, dafür, dass nicht einmal ein Mindestmaß an Sorgfalt bei der Verwahrung der Waffen angewendet wurde. Der VwGH judiziert, dass selbst die Zugriffsmöglichkeit auf eine Waffe durch Unberechtigte für relativ kurze Zeit zur Verneinung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit führen kann. Umso mehr ist von der Verneinung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit auszugehen, wenn – wie im gegenständlichen Fall – die Gattin des Bf für längere Zeit Zugang zu dem Safe hatte. Diese Tatsache steht der waffenrechtlichen Verlässlichkeit des Bf diametral entgegen.
Daran vermag auch die Argumentation des Vertreters des Bf, wonach dieser mit seiner Gattin 38 Jahre ohne jegliche Zwischenfälle mit Waffen zusammengelebt habe, nichts zu ändern, da dies nichts an der unsorgfältigen Verwahrung der Waffen ändert. Der Umstand, dass der Bf von den psychischen Problemen seiner Gattin wusste, ist hinsichtlich der Beurteilung der unsorgfältigen Verwahrung der Waffen grundsätzlich irrelevant, da jedenfalls eine unberechtigte Person Zugriff zu den Waffen hatte. Aufgrund dieses Umstandes hätte jedoch umso mehr eine sorgfältige Verwahrung der Waffen sichergestellt werden müssen.

III.2.3. Es war sohin die waffenrechtliche Verlässlichkeit zu verneinen, was wiederum den Eintritt der Rechtsfolgen nach § 25 Abs. 3 WaffG bedingt.
Der zweite Satz des § 25 Abs. 3 WaffG kam alleine deshalb nicht zum Tragen, da die Folge der unsorgfältigen Verwahrung der Waffen der Suizid der Gattin des Bf war, was unzweifelhaft nicht als unbedeutende Folge anzusehen ist. Aufgrund der kumulativen Verknüpfung der Voraussetzungen im zweiten Satz dieser Bestimmung (vgl VwGH 20.12.2016, Ra 2016/03/0113) führt das Vorliegen einer bedeutenden Folge zu dem Ergebnis, dass nicht von der Entziehung der waffenrechtlichen Urkunden abgesehen werden durfte.

III.3. Im Ergebnis war daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur vorliegenden Rechtsfrage einheitliche Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs vorliegt, von der in der gegenständlichen Entscheidung nicht abgegangen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Stierschneider